



Fortsetzung von Seite 27

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld in Höhe des der Sitzung angemessenen Verzehrs bis zur Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 15 (zu §§ 52 und 53 WVG) Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, den Stellvertreter des Vorstandsvorstehers sowie den Beisitzer. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (2) Gewählt werden kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und ...

§ 16 (zu § 53 WVG) Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2019. (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so soll für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden.

§ 17 (zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45 und 54 WVG) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe 1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden, 2. über einen Antrag auf Aufnahme der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden, ...

§ 18 (zu § 56 WVG) Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. ...

§ 19 (zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102 und 103 LVwG) Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.

§ 20 (zu § 55 WVG) Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Vorstandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt. Neben dem Vorstandsvorsteher ist die Geschäftsführung in Fällen des § 22 Abs. 3 zur Vertretung des Verbandes befugt. (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 21 (zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51 und 56 WVG) Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand mit Stimmrecht, im Ausschuss ohne Stimmrecht und in der Versammlung mit Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. ...

legenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

- (4) Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 3.000,00 € zu schließen.

§ 22 (zu § 57 WVG)

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführung wird dem Oberverband Deich- und Hauptverband Dithmarschen gemäß § 2 Nr. 14 WVG zur Wahrnehmung im Namen und nach Weisung des Sielverbandes übertragen. (2) Der Deich- und Hauptverband Dithmarschen ist dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. ...

Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23 (zu § 65 WVG, §§ 6, 9 und 22 LVwG) Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LVwG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ...

§ 24 (zu § 28 WVG) Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25 (zu § 30 WVG, § 21 LVwG) Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes sowie seines Oberverbandes, der die ihm nach eigener Satzung obliegenden Aufgaben wahrnimmt und Unternehmen ausführt und seinerseits hierfür Beiträge vom Unterverband hebt, haben. (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab nach § 21 LVwG
1. Gewässerunterhaltung einschl. Hauptentwässerung, naturnahem Rückbau und Umgestaltung gemäß § 3 Nr. 1 und 2	alle Grundstücke und erschwerenden Anlagen	§ 21 Abs. 1 LVwG unter Berücksichtigung des Abs. 3
2. Leistungen für Ausbauprojekte und sonstige Verbindlichkeiten (Kapitaldienstbeitrag)	alle Grundstücke innerhalb des jeweiligen Vorteils- oder Ausbaugesbietes	wie zu 1. mit folgenden Abweichungen: a) § 21 Abs. 1 Nr. 1 LVwG (Grundbeitrag) entfällt; b) bei § 21 Abs. 1 Nr. 2 LVwG ist die gesamte Grundfläche zu Grunde zu legen; c) Erschwerer nach § 21 Abs. 1 Nr. 3.2 LVwG werden nicht verlangt; d) es werden mindestens 0,5 BE berechnet
3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsanlagen (Schöpfwerksbeitrag) gemäß § 3 Nr. 4 teilweise	alle Grundstücke im jeweiligen Vorteilsgebiet	wie 2. mit folgenden Abweichungen: a) Zuschlag für eingeleitetes gesammeltes Schmutzwasser gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3.1.2 LVwG: 1,0 BE je angefangene 3.000 m³/a; b) § 21 Abs. 1 Nr. 3.1.3 LVwG: Zuschläge für

4. Deichbau und -unterhaltung (Deichbeitrag) gemäß § 3 Nr. 5	alle Grundstücke außer Flächen über 4,5 m über NN mit Ausnahme von Geestinseln	wie 3.
5. Durchführung von Drängungen gemäß § 3 Nr. 3	einzelne betroffene Grundstücke	nach den anfallenden tatsächlichen Kosten
6. Hauptverbandsbeitrag gemäß Satzung des Hauptverbandes	alle Grundstücke	wie 2.

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 Nr. 1 mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LVwG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. ...

§ 26 (zu §§ 31 und 32 WVG, § 21 LVwG und § 108 LVwG) Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ...

§ 27 (zu § 28 Abs. 2 WVG) Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. ...

§ 28

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 Landesdatenschutzgesetz – LDSG) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist. Es sind dies: 1. Vor- und Familienname, 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse), 3. grundstücksbezogene Daten und 4. steuerrechtliche Daten. Die erforderlichen Daten werden gemäß §§ 11 ff. i. V. m. § 26 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000 S. 169) in der jeweils geltenden Fassung von folgenden Datenquellen/-Dateien und speichernden Stellen erhoben: 1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein – ALKIS, 2. Gemeinden/Ämter – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser, 3. untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser, wasserrechtliche Erlaubnisse, 4. Grundbuchämter – Grundbücher und 5. Finanzämter – Einheitswerte. (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 26 LDSG zu erheben und

den Grad der Verschmutzung des Niederschlagswassers bleiben unberücksichtigt; c) Abschläge und Freistellungen nach § 21 Abs. 1 Nrn. 4.1, 4.3 sowie 5.2 LVwG bleiben unberücksichtigt

**Fortsetzung von Seite 28**

in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.  
(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich.

**§ 29  
(zu § 31 Abs. 4 WVG)  
Verjährung**

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3.866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 30  
(zu §§ 262 ff. LVwVG)  
Vollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, 534) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23.10.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 534) in der jeweils geltenden Fassung. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung - VVKVO) vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.

**Vierter Abschnitt  
Anordnungen, Zwangsmittel**

**§ 31  
(zu § 68 WVG)  
Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

**§ 32  
(zu § 237 LVwVG)  
Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwVG zulässig.

**Fünfter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 33  
Bekanntmachungen  
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LVwVG, § 6  
Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO)**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung umfangreicher Dokumente genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem die Dokumente eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Verbandes beim Oberverband Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen unter der Internetadresse [www.dhsv-dithmarschen.de](http://www.dhsv-dithmarschen.de).
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 34  
(zu §§ 58, 59 und 67 WVG; § 22 LVwVG)  
Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG bleibt unberührt.

- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und werden von dieser nach deren Bestimmungen bekannt gemacht.

**§ 35  
(zu § 72 WVG, WVG AufsVO)  
Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Dithmarschen.
- (2) Der Verband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 WVG
  - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein, die Kreise Dithmarschen und Steinburg sowie die Ämter und Gemeinden und
  - 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 v. H. der Erträge des Erfolgsplanes.

**§ 36  
(zu § 58 Abs. 2 WVG)  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.1996 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Heidingstedt, 05. März 2018

**Sielverband  
Nordermeldorf  
Sielverbandsvorsteher  
Sören Boie**

Bekanntgemacht durch den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Aufsichtsbehörde über den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und dessen Unterverbände.

Heide, 08. März 2018

**KREIS DITHMARSCHEN**  
Der Landrat  
des Kreises Dithmarschen  
Fachdienst Wasser,  
Boden und Abfall  
Im Auftrag  
Jürgen Dittmann

